Beiblatt AVV

Die beantragten Windenergieanlagen werden gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV Kennzeichnung vom 24. April 2020, veröffentlicht am 30. April 2020, Banz AT 30.04.2020 B4) mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung ausgestattet. Zusätzlich zu den eingereichten Herstellerunterlagen wird die Umsetzung der Nachtkennzeichnung bedarfsgesteuerten entsprechend des Anhang 6 der AVV Kennzeichnung erfolgen.
Hierdurch werden die Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes § 9 Absatz 8 (EEG 2017) umgesetzt, die den Einsatz der BNK für alle WEA ab dem 01.01.2023 festlegt.

Juwi plant den Einsatz eines transponderbasierten Systems, welche derzeit nach den Bestimmungen des Anhang 6 der AVV Kennzeichnung (2020) zertifiziert werden („Baumusterprüfung“).
In Verbindung mit der BNK wird zusätzlich auf dem Maschinenhausdach eine Infrarotkennzeichnung gemäß den Bestimmungen des Anhang 3 der AVV Kennzeichnung (2020) angebracht.

Vor Inbetriebnahme der Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung wird die geplante Installation der zuständigen Luftfahrtbehörde angezeigt. Hierbei werden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle;
- Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2.